Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtung der Gemeinde Train (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Die Gemeinde Train erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde betreibt zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von zwölf Monaten bis zum Kindergarteneintritt die gemeindliche Kindertageseinrichtung

„Kinderkrippe Hopfazwergerl", in 93358 Train, Mallmersdorfer Straße 2 a,

im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung,

Der Besuch ist freiwillig.

§ 2
Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und Ergänzungskräfte sichergestellt. Bei akutem Personalausfall (z.B. wegen Krankheit...) kann das Betreuungsangebot vorübergehend nur eingeschränkt oder gar nicht angeboten werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Kinderkrippenleitung.

§ 3
Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4
Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 5
Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein Nachweis zum Sorgerecht vorzulegen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 4).

Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9).

§ 6
Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde oder die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde Train wohnen,
2. Kinder, die in Niederumelsdorf, Oberumelsdorf, Holzleithen oder Grafenmühle wohnen.
3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind;
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kinderkrippe bedürfen,
7. Alter der Kinder (ältere Kinder haben Vorrang).

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 2 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt für die Dauer, in der der Platz für das Kind vorgehalten wurde, bestehen.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Kriterien des Abs. 2, innerhalb dieser Kriterien nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7
Öffnungszeiten

1) Das Kind soll während der getätigten Buchungszeit in der Einrichtung anwesend sein. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sowie die gewählten Buchungszeiten sind einzuhalten. Im Interesse der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Die Abholung der Kinder hat pünktlich zu erfolgen.

2) Unberührt bleiben im Einzelfall mit dem pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuch, Therapiestunden, sonstige Verhinderungen).

3) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von der Gemeinde Train im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt. Sie werden in einem besonderen Beiblatt, das nicht Bestandteil dieser Satzung ist, bekannt gemacht.

§ 8
Schließungszeiten

1) Die Einrichtung schließt ihren Betrieb jedes Jahr an maximal 30 Tagen. Zu Fort- und Weiterbildungszwecken kann die Einrichtung um weitere 5 Tage geschlossen werden.
2) Während der Schulferien-Zeiten kann der Betrieb reduziert werden. Der Betreuungsbedarf für die reduzierten Betriebszeiten wird gesondert abgefragt.
3) Soweit es aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich ist (z.B. bei Pandemien...) kann die Gemeinde im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung weitere Schließungszeiten festlegen.
4) Die genauen Schließzeiten werden den Eltern frühzeitig bekannt gegeben.

§ 9
Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, wird die Mindestbuchungszeiten wie folgt festgelegt:

20 Stunden pro Woche
und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

(2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Quartalsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

§ 10
Verpflegung

Die Teilnahme am Mittagessen gehört zum Kernangebot der Kindertageseinrichtung.
Die anfallenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu übernehmen. Das Mittagessen wird mit den Betreuungsgebühren als Monatspauschale abgerechnet.

§ 11
Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

§ 12
Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Bei Fieber, Durchfall und Erbrechen dürfen die Kinder 48 Stunden nach dem Abklingen aller Symptome die Einrichtung wieder besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

Bezüglich des Nachweises der ärztlichen Untersuchung ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

§ 14
Abmeldung, Ausscheiden

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch schriftliche Abmeldung (Kündigung) seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss nach § 15 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 gehört.

(2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich. Die Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Angefangene Monate gelten stets als volle Monate.

§ 15
Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a.) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;

b.) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;

c.) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben oder das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder geholt wurde;

d.) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;

e.) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch der Einrichtung durch ihr Kind nicht interessiert sind,

f.) die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich ist bzw. keine Vertrauensbasis vorhanden ist,

g.) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden oder Elterngespräche zu besuchen.

1) Elterngespräche / Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

2) Die Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten erfolgt vorwiegend über eine von der Einrichtung eingesetzte elektronische Austauschplattform (Software as a Service –App-). Diese Austauschplattform ist von den Personensorgeberechtigen zu nutzen. Soweit Personensorgeberechtigte nicht in der Lage sind, die von der Einrichtung eingesetzte Software zu nutzen, ist dies der Einrichtung mitzuteilen und ein anderer Kommunikationsweg zu beantragen.

§ 17
Aufsichtspflicht

1) Die Kindertagesstätte übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal.

2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die Kinder müssen grundsätzlich in die Kindertagesstätte gebracht und dort einer verantwortlichen Erziehungsperson übergeben werden.

3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Eine zur Abholung berechtigte Person ist im Voraus schriftlich zu benennen oder rechtzeitig mündlich mitzuteilen.

§ 18
Haftung

1) Die Gemeinde Train haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Train für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Train zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Train nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, von mitgebrachtem Spielzeug und sonstiger Ausstattung kann keine Haftung von Seiten der Gemeinde Train übernommen werden.

§ 19
Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

Bei der gemeindlichen Kinderkrippe sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Kooperation zwischen Kinderkrippe und Kindergarten schriftlich in Form einer Einverständniserklärung zuzustimmen. Die Zustimmung zu dieser Kooperation ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

§ 20
Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung/en Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Train vom 01.06.2019 außer Kraft.

Train, den 08.09.2021

Gerhard Zeitler
1. Bürgermeister Gemeinde Train